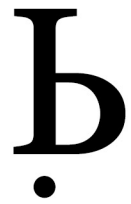


Grenzbeschlagnahme



**BARDEHLE
PAGENBERG**

Impact.
Passion.
IP.

Grenzbeschlagnahme

Veröffentlicht im August 2025

Jan Lersch, Philipe Kutschke

IP Fachbroschüre

Durch erfolgreiche Grenzbeschlagnahme-anträge kann die Ein- und Ausfuhr von schutzrechtsverletzenden Waren bereits an den Außengrenzen der EU oder Deutschlands verhindert werden. Grenzbeschlagnahmeanträge stellen damit insbesondere bei noch unbekannten Verletzungsfällen ein gutes Hilfsmittel zur effektiven Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten dar. Darüber hinaus können sie flankierend zu gerichtlichen Verletzungsverfahren eingesetzt werden. Die vorliegende Broschüre soll einen ersten Überblick über die Voraussetzungen und Möglichkeiten von Grenzbeschlagnahmeanträgen geben.

Im Rahmen der Grenzbeschlagnahme haben Schutzrechtsinhaber die Möglichkeit, die Einfuhr in das sowie die Ausfuhr aus dem vom Grenzbeschlagnahmeantrag erfassten Gebiet zu verhindern, ohne dass hierzu die Identität der beteiligten Personen bekannt sein muss.

Die Grenzbeschlagnahme kann aber auch gegen dem Rechtsinhaber bekannte Verletzer ein wirkungsvolles Mittel zur Schutzrechtsdurchsetzung sein. Zum einen, weil die Waren vergleichsweise einfach bereits an den Außengrenzen aufgehalten werden können, zum anderen, weil die erfolgreiche Festsetzung der Waren und die damit drohende Vernichtung der Waren den Schutzrechtsinhaber in eine komfortable Lage für etwaige Vergleichsverhandlungen mit dem Verletzer bringen kann.

Die Zahl der Aufgriffe durch den deutschen Zoll ist sehr hoch. Der Mittelwert der Aufgriffe in den Jahren 2022 bis 2024 liegt bei über 18.000, wobei in diesen drei Jahren über 16 Millionen Waren mit einem Wert von über einer Milliarde Euro pro Jahr beschlagnahmt wurden. Betrachtet man den Wert der beschlagnahmten Waren, so führten persönliche Gegenstände, z. B. Schmuck, Uhren, Brillen, Taschen etc., die „Hitliste“ 2021 an. Der größte Teil der beschlagnahmten Waren entfiel auf Markenverletzungen, danach folgen Designverletzungen, deren Anteil stetig zunimmt. Die meisten Aufgriffe betreffen Sendungen aus China. Auf dem zweiten Platz folgt – allerdings mit einigem Abstand – die Türkei. Die Aufgriffe gehen auf die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit etwa 900 Schutzrechtsinhabern zurück. 2024

wurden dabei über 450 Anträge auf Grenzbeschlagnahme gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1. Gegenstand der Grenzbeschlagnahme	5
2. Voraussetzungen der Grenzbeschlagnahme und Antrag	7
3. Verfahren der Grenzbeschlagnahme	9
4. Strategie	10

1. Gegenstand der Grenzbeschlagnahme

Grundsätzlich ist zwischen einem nationalen Grenzbeschlagnahmeantrag und einem Unionsantrag zu unterscheiden. Während sich der nationale Antrag auf das Tätigwerden allein der deutschen Zollbehörden richtet, kann ein Unionsantrag das Tätigwerden mehrerer oder sogar aller Zollbehörden in den Mitgliedsstaaten der EU bewirken. Je nach Schutzrecht und beehrtem Tätigwerden können dabei verschiedene Anträge und verschiedene Verfahren in Betracht kommen. Im Rahmen der vorliegenden Broschüre werden nur die Grundzüge der Grenzbeschlagnahmeverfahren aufgezeigt.

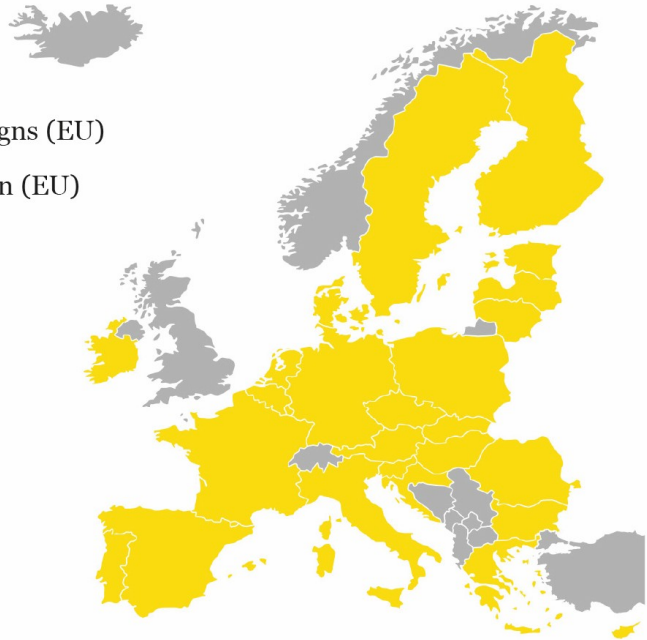
Im Wege des europaweiten Grenzbeschlagnahmeverfahrens können Waren beschlagnahmt werden, die im Verdacht stehen, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, die unionsweite (!) Wirkung beanspruchen. Hierzu zählen Unionsmarken, Unionsgeschmacksmuster, international registrierte Marken und Designs (WIPO) mit Benennung der EU, Sortenschutz und geografische Herkunftsangaben. Außerdem kann gegen Waren vorgegangen werden, die der Umgehung eines Kopierschutzes dienen. Die Grenzbeschlagnahme umfasst dabei in die EU importierte Waren bzw. aus der EU ausgeführte oder zur Wiederausfuhr angemeldete Waren. Auf europäischer Ebene wird die Grenzbeschlagnahme in der europäischen Verordnung (EU) Nr. 608/2013 geregelt.

Nicht umfasst von der Grenzbeschlagnahme durch die Zollstellen der EU nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sind Waren, deren Vertrieb (lediglich) gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt und Waren, die mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt worden sind, auch wenn sie sich ohne Zustimmung des Rechteinhabers in einer Einfuhrsituation befinden (nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „[Parallelimport und Außenseitervertrieb](#)“). Für letztere sowie für Patente, Gebrauchsmuster, ergänzende Schutzzertifikate, Halbleitertopographien, nationale Marken und Designs, Urheberrechte, ist aber eine Grenzbeschlagnahme aufgrund eines nationalen Antrags nach deutschem Recht möglich. Die Grenzbeschlagnahme nach deutschem Recht ist in den Gesetzen zu den jeweiligen Schutzrechten kodifiziert, z. B. in § 146 MarkenG, § 142a PatG, § 25a GebrMG, § 55 DesignG und § 40a SortSchG sowie zum Urheberrecht in § 111b UrhG.

Grenzbeschlagnahme (EU)



- ✓ Unionsmarken
- ✓ Unionsgeschmacksmuster
- ✓ Internationale Marken und Designs (EU)
- ✓ geographische Herkunftsangaben (EU)
- ✓ Sortenschutzrechte (EU)
- ✗ nationale Marken und Designs
- ✗ Patente, auch Einheitspatente
- ✗ Gebrauchsmuster
- ✗ Schutzzertifikate
- ✗ Urheberrechte
- ✗ Parallelimporte
- (alle Schutzrechte)



Von der Grenzbeschlagnahme gänzlich ausgeschlossen sind Waren, die sich im persönlichen Gepäck eines Reisenden befinden, keinen kommerziellen Charakter haben und einen bestimmten Warenwert nicht überschreiten. Es gibt wesentliche Bereiche, in denen neben einem Unionsantrag auch ein nationaler Grenzbeschlagnahmeantrag nach den deutschen Regelungen sinnvoll ist, nämlich insbesondere bei Parallelimporten, sogenannten „OVERRUNS“, dem innergemeinschaftlichem Warenverkehr sowie nicht registrierten Marken.

Grenzbeschlagnahme (DE)



- ✓ Patente, auch Einheitspatente
 - ✓ Gebrauchsmuster
 - ✓ Ergänzende Schutzzertifikate
 - ✓ Marken
 - ✓ Handelsnamen
 - ✓ Geographische Herkunftsangaben
 - ✓ Sortenschutzrechte
 - ✓ Halbleitertopographien
 - ✓ Geschmacksmuster/Designs
 - ✓ Urheberrechte
 - ✓ Parallelimporte
- (alle Schutzrechte)



2. Voraussetzungen der Grenzbeschlagnahme und Antrag

Die Grenzbeschlagnahme ist eine Maßnahme der Zollbehörden. Diese werden regelmäßig auf Antrag, in Ausnahmefällen auch von Amts wegen, tätig. Die Inhaber eines Schutzrechts, bestimmte Verwertungsgesellschaften und Berufsorganisationen sowie zur Nutzung des Schutzrechts Befugte sind berechtigt, einen nationalen Antrag auf Grenzbeschlagnahme zu stellen. Einen Unionsantrag können hingegen neben dem Rechteinhaber sowie bestimmten Verwertungsgesellschaften und Berufsorganisationen nur die Inhaber einer ausschließlichen Lizenz in mindestens zwei Mitgliedsstaaten stellen, sofern der Inhaber des Schutzrechts zugestimmt hat. Für jedes Schutzrecht kann jeweils nur ein nationaler und ein Unionsantrag gestellt werden.

Der Antrag auf Grenzbeschlagnahme ist kostenfrei und kann für maximal ein Jahr gestellt werden. Eine Verlängerung des Grenzbeschlagnahmeantrages ist bei weiterhin bestehender Gültigkeit des -Schutzrechts und Berechtigung des Antragstellers problemlos und beliebig oft möglich.

Der Antrag wird elektronisch bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz eingereicht und gelangt so auch an die Zollbehörden außerhalb Deutschlands. Der Antrag kann nach der Einreichung noch geändert werden. Zu beachten ist, dass der Antragsteller die Zollbehörden unverzüglich unterrichten muss, soweit sich etwas an dem Bestand des Schutzrechts oder der Berechtigung des Antragstellers ändert.

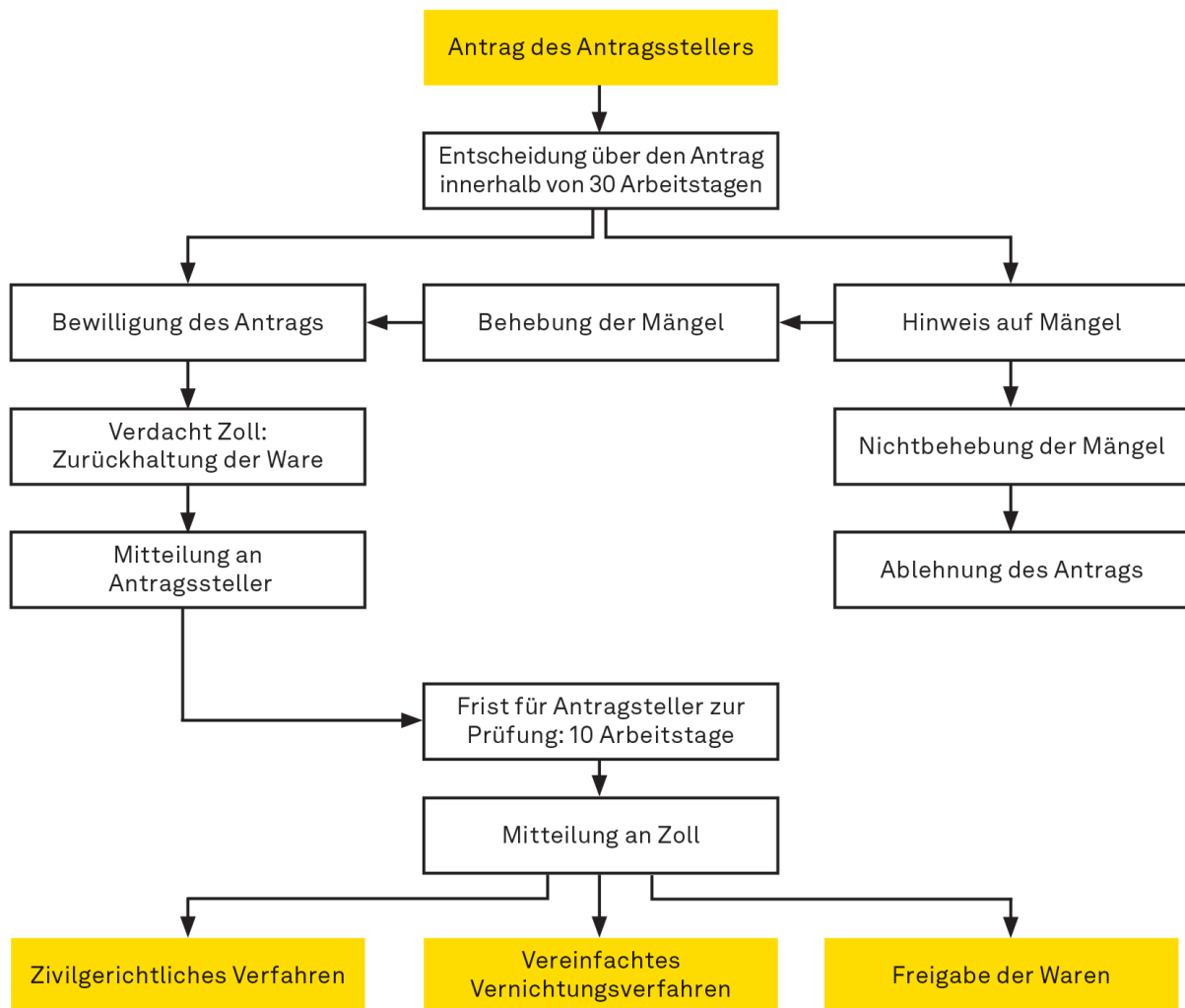
Der Grenzbeschlagneantrag muss unter anderem folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des Schutzrechts / der Schutzrechte
- Nachweis der Berechtigung
- Bei nationalem Antrag: Sicherheitsleistung

Der Grenzbeschlagneantrag sollte zudem folgende Angaben enthalten:

- Betroffener Warenkreis
- Hinweise zu Originalprodukten
- Hinweise zu rechtsverletzenden Produkten
- Hinweise für eine Risikoanalyse

Voraussetzung der Grenzbeschlagnahme durch die Zollbehörden auf Grundlage eines Unionsantrags ist das Bestehen eines Verdachts einer Schutzrechtsverletzung. Es ist nicht notwendig, dass eine Schutzrechtsverletzung tatsächlich vorliegt. Im rein nationalen Grenzbeschlagnahmeverfahren nach deutschem Recht kann die Zollstelle eine Beschlagnahme nur anordnen, wenn die Schutzrechtsverletzung offensichtlich ist.



3. Verfahren der Grenzbeschlagnahme

Die Zollbehörden überprüfen das Vorliegen einer Schutzrechtsverletzung lediglich summarisch, d. h., es wird keine detaillierte materielle Prüfung, sondern lediglich eine vereinfachte Prüfung vorgenommen. Insbesondere bei technischen Schutzrechten haben die Zollbehörden oftmals nicht die erforderliche Ausstattung, die Verletzung genauer zu prüfen. Sobald die Zollbehörden den Verdacht einer Schutzrechtsverletzung haben, halten die Zollbehörden die Waren zurück und informieren sowohl den Zollanmelder bzw. Besitzer der Waren als auch den Antragsteller von der Grenzbeschlagnahme.

Sofern der Antragsteller einen entsprechenden Antrag gestellt hat, erhält er umfassende Informationen zur Herkunft der Waren und zu den am Transport und an der Zollanmeldung beteiligten Personen. Ferner hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Waren zu inspizieren. Im Falle eines entsprechenden Antrags werden dem Antragsteller die Waren zur Prüfung übergeben oder übermittelt. Im Rahmen der Prüfung der Waren darf der Rechteinhaber diese sogar zerstören bzw. Substanzeingriffe vornehmen, wenn dies zur Feststellung der Verletzung notwendig ist. Für zerstörte Waren muss der Antragsteller jedoch ggf. Schadensersatz leisten, sofern die Waren nicht ohnehin auf Grund der Rechtsverletzung zu vernichten sind.

Der Antragsteller hat dann im Rahmen eines Unionsantrags die Möglichkeit, innerhalb von zehn Arbeitstagen (Mo.-Fr., ausgenommen Feiertage) nach Erhalt der Mitteilung der Grenzbeschlagnahme (bei verderblichen Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) den Zollbehörden die Verletzung des Schutzrechts mitzuteilen. Gleichzeitig kann er einen Antrag auf Vernichtung der Waren stellen. In diesem Fall werden die Waren durch die Zollbehörden vernichtet, wenn der Anmelder oder Besitzer der Waren entweder der Vernichtung positiv zugestimmt hat, oder der Vernichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist (zehn bzw. drei Arbeitstage) widersprochen hat. Die Vernichtung erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Antragstellers.

Widerspricht der Zollanmelder bzw. Besitzer der Waren der Beschlagnahme, muss der Inhaber der Entscheidung innerhalb von zehn (bzw. drei) Arbeitstagen ein Verfahren zur Feststellung der Rechtsverletzung einleiten.

4. Strategie

Angesichts der enormen Warenströme in der heutigen Zeit versteht es sich von selbst, dass die Möglichkeiten der Zollbehörden rechtsverletzende Waren aufzufinden, begrenzt sind. Umso wichtiger ist es, die Zollbehörden beim Auffinden von Verletzungsprodukten bestmöglich zu unterstützen. Die besonderen Merkmale des Schutzrechts sowie der Original- und bekannter Fälschungsprodukte sollten daher bereits im Antrag auf Grenzbeschlagnahme den Zollbehörden so detailliert, aber auch so einfach wie möglich mitgeteilt werden. Nach Möglichkeit sollten dabei auch Fotos von Originalprodukten sowie von bekannten Fälschungsprodukten beigelegt werden. Sofern dem Schutzrechtsinhaber konkrete Informationen über einzelne Lieferungen

(etwa Zeitpunkt des Transports, Beförderungsmittel, Transportweg, beteiligte Personen etc.) bekannt sind, ist es ebenfalls zu empfehlen, diese Informationen an die Zollbehörden weiterzugeben. Soweit ein Grenzbeschlagneantrag auf Patente gestützt wird, ist es zudem sinnvoll, den Gegenstand des Patents verständlich zu erläutern und auch Erkennungsmerkmale etwaiger patentverletzender Waren sowie Prüfhinweise anzugeben.

Bei alledem sollte nicht übersehen werden, dass aufgrund der immensen Anzahl der in die EU eingeführten Waren ein Grenzbeschlagneantrag primär als flankierende Maßnahme zu eigenen Nachforschungen und gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Schritten zur Durchsetzung von Schutzrechten verstanden werden sollte. Keinesfalls ersetzt er die aktive Marktbeobachtung und Verfolgung entdeckter Rechtsverstöße.

Kontakt

München

Prinzregentenplatz 7
81675 München
T +49.(0)89.928 05-0
F +49.(0)89.928 05-444
info@bardehle.de

Barcelona

Avenida de Diagonal 598, 3º 1ª
08021 Barcelona
T +34.(0)93.4 57 61 94
F +34.(0)93.4 57 62 05
info@bardehle.es

Düsseldorf

Breite Straße 27
40213 Düsseldorf
T +49.(0)211.478 13-0
F +49.(0)211.478 13-31
info.duesseldorf@bardehle.de

Paris

50 Square Opéra
5 rue Boudreau
75009 Paris
T +33.(0)1.53 05 15-00
F +33.(0)1.53 05 15-05
info@bardehle.fr

Hamburg

Bohnenstraße 4
20457 Hamburg
T +49.(0)40.271 4468-0
F +49.(0)40.271 4468-50
F +49.(0)40.271 4468-50
info.hamburg@bardehle.de

Yusarn Audrey Singapur Büro

4 Shenton Way
#14-03, SGX Centre 2
Singapur 068807
T +65.(0)63.58 28 65
F +65.(0)63.58 28 64
enquiries@yusarn.com

**YUSARN
AUDREY**
IP Strategists IP Lawyers Patent Attorneys